

**Bebauungsplan mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften  
„Mittelfeld III 2019“**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich 17.03.2022 statt.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sind insgesamt zwei Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligte/r	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	17.03.22	<p>Die Einfahrt des privaten Gartengrundstücks Flst. 2429 erfolgt nach Westen auf den geplanten Fuß- und Radweg W7. Zwischen dem Weg und dem privaten Grundstück befindet sich öffentliche Grünfläche. Diese muss bei der Zufahrt auf das Grundstück überfahren werden.</p> <p>Die Eigentümerin schlägt vor, den Weg entlang des Privatgrundstücks zu planen. Andernfalls müsse die Bepflanzung so gestaltet werden, dass eine Überfahrt jederzeit möglich ist.</p> <p>Auch die Frage eines Überfahrtsrechts sollte im Vorfeld geklärt werden.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p> <p>Auf Grund der Höhenlage des Fuß- und Radweges ist dieser nach derzeitiger Erschließungsplanung mit Treppenanlagen versehen. Eine Zufahrt für den KfZ-Verkehr auf W7 ist nicht gewollt. Die Zugänglichkeit des Gartengrundstücks wurde in der Erschließungsplanung berücksichtigt und wird im Zuge der Ausführungsplanung nochmals geprüft.</p> <p>Ein Überfahrtsrecht ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>
2 NABU Gäu-Nord-schwarz-wald / BUND Nord-schwarz-wald	17.03.22	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mittelfeld III 2019“ am westlichen Rand der Gemeinde Simmozheim, dem <del>2,34</del> <i>6,01</i> ha (Korrektur der Zahl von 2,34 ha auf 6,01 ha E-Mail vom 22.03.2022) freie Landschaft geopfert werden sollen – davon rund 1,5 ha gepflegter und ökologisch hochwertiger Streuobstbestand – muss aufgrund der ausgelegten Planunterlagen erneut abgelehnt werden. Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet mit 156 Wohneinheiten in Einfamilien-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern mit Erschließungsanlagen.</p> <p>Da der nunmehr erneut ausgelegte Bebauungsplan nach wie vor gravierende Mängel aufweist, zweifeln wir seine Rechtmäßigkeit an.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Korrekturschreiben in Bezug auf ha – Angabe wurde verspätet nachgereicht</p>
		<p><b>Streuobstbestand &amp; Artenvorkommen</b></p> <p>Die Streuobstbestände des Naturraumes „Obere Gäue“ im Landkreis Calw und den benachbarten Landkreisen gehören zu</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Genehmigung der Umwandlung von Streuobstwiesen wurde vom LRA Calw</p>

		<p>den bedeutendsten Streuobstgebieten Mitteleuropas, die es laut LUBW-Veröffentlichung vom 12.04.2021 zwingend zu erhalten gilt. Seit dem 31.07.2020 gilt mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes in Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot für Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 qm nach § 33a NatSchG. Die Bebauung solcher Gebiete ist im Regelfall nicht mehr zulässig. Die Umwandlung eines Streuobstbestandes bedarf einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Diese ist am 23.12.2021 durch die UNB Calw mit Nebenbestimmungen erteilt worden. Sie wäre jedoch zu versagen gewesen, da der Streuobstbestand im Gewinn Mittelfeld für die Erhaltung der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.</p>	<p>am 23.12.2021 mit Nebenbestimmungen und Begründung erteilt. Die Einstufung der Bedeutung für den Artenschutz wurde geprüft und von der Genehmigungsbehörde bei der Gesamtbewertung berücksichtigt.</p>
		<p>Nach der roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands aus dem Jahr 2017 gelten baden-württembergische Streuobstwiesen als stark gefährdet, Kategorie 2. Ein Ausgleich des gewachsenen Streuobstbestands durch Neupflanzung kann die Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erhalt der Artenvielfalt nicht in einen zeitlichen Zusammenhang ersetzen. Bis eine Neupflanzung an Charakter und ökologischer Vielfalt an alte Baumriesen heranreicht, dauert es Jahre bis Jahrzehnte.</p> <p>Die wesentliche Bedeutung sehen wir im Gebiet bereits für das hohe Artenspektrum verschiedener Fledermausarten, die alle nach BArtSchVO streng geschützt sind. Besonders hinweisen müssen wir auf die Nachweise der Bechsteinfledermaus, deren Bestände landesweit stark zurückgehen, und auf das Graue Langohr, welches in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht ist.</p> <p>Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für diese Artengruppe können den geplanten Eingriff nicht ausgeglichen.</p> <p>Der Streuobstbestand im Mittelfeld besteht aus alten Hochstämmen mit einer Vielzahl beeindruckend großer Bäume unterschiedlicher Sorten, die im Unterschied zu vielen anderen Streuobstbeständen überwiegend vorbildlich gepflegt sind. Neupflanzungen sind in mehrfacher Hinsicht naturschutzfachlich defizitär im Vergleich zu alten Streuobstbeständen. In einem neu gepflanzten Bestand liegt eine monotone Altersstruktur der Bäume vor: es fehlt an einem natürlichen Angebot von Bruthöhlen, Spalten und Totholzanteilen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Genehmigung der Umwandlung von Streuobstwiesen wurde vom LRA Calw am 23.12.2021 mit Nebenbestimmungen und Begründung erteilt:</p> <p>„Die planinternen und – externen Maßnahmen stellen den entfallenden Streuobstbestand flächen- und baumzahlgleich wieder her. Durch die verpflichtende Festsetzung von Quartieren im geplanten Wohngebiet, die externe Installation von Nistkästen und Fledermauskästen sowie – speziell im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus – die Einrichtung eines Waldrefugiums, werden funktionale Defizite der neu angelegten Streuobstbestände aufgefangen.“</p>

		<p>Deshalb hat in der Regel ein Ausgleich in Bezug auf die Stückzahl in einem Verhältnis 1:1,5 oder 1:2 zu erfolgen.</p> <p>Der Ausgleich in Simmozheim erfolgt jedoch lediglich im Verhältnis 1:1.</p> <p>Die Ersatzstandorte für die Jungbäume sind überwiegend nicht angrenzend oder eingebunden an vorhandene Streuobstbestände. Es wird auch entschieden bestritten, dass die geplante Ersatzstandorte in gleicher Weise funktional sein sollen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b> Nicht zutreffend</p> <p>Zutreffend</p>
		<p>Die bestehenden vitalen und gepflegten Obstbaumwiesen im Gewann Mittelfeld befinden sich an einem sanft ansteigenden Südhang weit ab vom Straßenverkehr. Die Alternativstandorte sind an deutlich kühleren bzw. feuchteren Standorten im Vergleich zum Mittelfeld geplant. Etwa die Hälfte soll in unmittelbarer Nähe zur verkehrsreichen B295 und in direkter Nähe zu der Grundwasserfassung in Zone II des Wasserschutzgebietes „Allmendle/Höll“ gepflanzt werden. Der in den Maßnahmenblättern A4 und A5 behauptete Bezug zu vorhandenen Streuobstflächen kann bei allen Standorten nur eingeschränkt nachvollzogen werden. Die Lage an der stark frequentierten B 295 bietet für zahlreiche Artengruppen einen deutlich schlechteren Lebensraum. Die Eignung als adäquaten Fledermauslebensraum muss angezweifelt werden.</p> <p>Der Standort für die Neuanlage von 37 Obsthochstämmen im Gewann Allmend auf den Flste. Nr. 3717, 3718 und 3721 liegt in der Nachbarschaft des Talackerbaches in unmittelbarer Nähe zu der verkehrsreichen B 295. Im Umkreis von mehreren 100 m besteht nach Süden und Westen kein Anschluss an vorhandene Obstbaumwiesen. Die in der Maßnahmenbeschreibung dargestellten zwei großen Bäume auf Flst. Nr. 3718 existieren nicht mehr. Bei den Gehölzstreifen im Norden und Osten handelt es sich um das gewässerbegleitende Gehölz des Talackerbaches. Lediglich östlich des Gehölzes des Talackerbaches befindet sich ein kleinerer Streuobstbestand. Nördlich des Gehölzes des Talackerbaches liegt ein schmaler Obstbaumgürtel mit ca. 12 Obstbäumen direkt an der B 295. Das mit 8 Bäumen zu bepflanzende Flst. Nr. 476 grenzt größtenteils direkt an die B 295; lediglich in der Osthälfte bilden drei Bäume einen kleinen Puffer zu dieser Bundesstraße. Bei diesen Grundstücken ist also nur ein spärlicher bzw. nur mittelbarer Anschluss an vorhandene Streuobstbestände möglich. Wegen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Streuobstwiesen liegen nahe der Kreisstraße K 4377 und damit an der meist befahrenen Ortseingangsstraße der Gemeinde Simmozheim.</p> <p>Die Genehmigung der Umwandlung von Streuobstwiesen wurde vom LRA Calw am 23.12.2021 mit Nebenbestimmungen und Begründung erteilt.</p> <p>Die Auswahl der Ausgleichsflächen für Streuobstwiesen entspricht den Kriterien der „Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33 a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen)“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden Württemberg vom 3.3.2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neupflanzungen räumlich an bereits vorhandene Streuobstbestände anschließen</li> <li>- Neupflanzungen innerhalb bestehender Bestände bevorzugen, um eine Mindestgröße zu erreichen</li> </ul> <p>Bei der Maßnahme A4 (Gewann Mulde) liegen weitere Streuobstwiesen ca. 200 m nördlich und ca. 100 bzw. 300 m südlich der Maßnahme.</p> <p>Bei der Maßnahme A5 (Allmendle / Weiler Weg) liegen weitere Streuobstwiesen im Umkreis von 30 bis 250 m nördlich und westlich.</p>

		<p>der Lage dieses Standorts in der WSG-Zone II und unmittelbar an der Trinkwasserfassung Zone I, ist zudem nicht gewährleistet, ob die Bäume entsprechend der Pflanzempfehlung gedüngt werden können.</p> <p>Das Flst. Nr. 915 im Gewann Weiler Weg hat den Charakter eines Straßenbegleitgrüns direkt an der Ostausfahrt der B 295. Die vier vorhandenen Obstbäume zeugen von jahrelangem Unterhaltsdefizit und suboptimalem Boden. Die fünf neuen Obstbäume dürfen aufgrund der Lage kaum bessere Aussichten haben. Auf dem Flst. 913 im Gewann Weiler Weg befinden sich mittlerweile nur noch drei Obstbäume, zwischen denen die geplanten sechs neuen Bäume möglich sind. Allerdings verläuft auch hier – nur durch einen Feldweg und eine Böschung getrennt – die B 295.</p> <p>Die geplante Pflanzung von 20 Bäumen auf Flst. Nr. 3261 im Gewann Mulde (enge zweireihige Bepflanzung auf dem nur ca. 18 m schmalen und ca. 130 m langen Grundstück befindet sich an einem Nordhang. Es ist nur ein spärlicher Anschluss an der West- und Südseite auf ca. 15 – 30 m an eine Obstbaumreihe am Feldweg und einen kleinen Bestand aus ca. 8 Bäumen gegeben. Erst ca. 50 m hangaufwärts im Süden erstreckt sich der nächste nennenswerte Streuobstbestand.</p> <p>Am Südrand des künftigen Baugebiets sind weitere 15 Obsthochstämme als Ausgleich geplant, die zudem noch zur Wiederherstellung des Landschaftsbilds dienen sollen, das im bestehenden Streuobstgürtel als besonders hoch zu werten ist. Es braucht jedoch Jahre und ununterbrochen gute Pflege bis die Bäume eine nennenswerte Höhe und Breite erreicht haben.</p>	<p>Zudem liegen die Flächen im Bereich des Suchraums des landesweiten Biotopverbundes und stärken die geplante Biotopvernetzung östlich von Simmozheim zwischen NSG Geißberg / Hörnle und Büchelbrunnhof (siehe Darstellung Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan Landesanstalt für Umweltschutz LUBW)</p>
		<p>An allen drei Standorten kann nur mit geringer Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden, ob und wann die für Streuobstbestände typischen ökologischen Funktionen eintreten. Die erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes können so in keiner Weise wiederhergestellt werden. Die für einen Streuobstgürtel typische herausragende Artenvielfalt und die Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für die betroffenen Tierarten – insbesondere für das Graue Langohr, das in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht ist</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Streuobstwiesen werden von der Gemeinde angelegt und gepflegt. In der Maßnahmenbeschreibung ist eine Überprüfung des Erfolgs der Maßnahme nach 2,5 und 10 Jahren vorgeschrieben (Monitoring).</p> <p>Der Erhaltungszustand des Grauen Langohrs wird bei Umsetzung der</p>

		<p>und für das eine hohe Verantwortung besteht – gehen unwiederbringlich verloren. Die geplanten vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen in Form von Fledermauskästen bzw. Gebäudequartieren im Gebäudebestand im näheren Umfeld als Ersatz für verlorene Sommerquartiere sind ungeeignet, die Habitatverluste für das Graue Langohr zu kompensieren. Insbesondere der Verlust an Jagdhabitat wiegt schwer. Ein Eingriff in den komplexen Lebensraum – vor allem beim Grauen Langohr – führt häufig zum Erlöschen der lokalen Population.</p>	<p>vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz und zum Ausgleich von Streuobstbeständen nicht beeinträchtigt. Es wird verwiesen auf:</p> <p>1. gutachterliche Einschätzung (Quetz 2018): „Im vorliegenden Fall stehen den genannten Fledermausarten ausreichend weitere Nahrungsflächen in ausgedehnten Streuobst-, Hecken- und Waldbereichen im angrenzenden Kontaktlebensraum zur Verfügung, so dass hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.“</p> <p>2. Genehmigung der Umwandlung von Streuobstwiesen LRA Calw vom 23.12.2021: „ Mit einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Simmozheimer Streuobstbestände ist durch Wegfall der überplanten Bäume nicht zu rechnen“</p>
		<p>Weil es der Gemeinde Simmozheim nicht gelingt, den Streuobstbestand qualitativ auch nur annäherungsweise auszugleichen, soll noch ein Waldrefugium für die nachgewiesene Bechsteinfledermaus herangezogen werden. Im Rahmen des § 33a NatSchG können verlorengegangene Streuobstbestände lediglich durch Streuobstmaßnahmen ausgeglichen werden. Ein Streuobstausgleich durch die Schaffung eines Waldrefugiums ist nicht im Sinne des § 33 a NatSchG. Dazuhin kommt, dass das Flst. Nr. 4026 tw., Hirsauer Straße, in unmittelbarer Nähe zum Schützenhaus und zur Recyclinganlage des Landkreises liegt. Der in der Genehmigung nach § 33 a NatSchG angeführte funktionelle Flächenausgleich – speziell im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus – erscheint sinnfrei.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Genehmigung der Umwandlung von Streuobstwiesen wurde vom LRA Calw am 23.12.2021 mit Nebenbestimmungen und Begründung erteilt. „Die planinternen und – externen Maßnahmen stellen den entfallenden Streuobstbestand flächen- und baumzahlgleich wieder her. Durch die verpflichtende Festsetzung von Quartieren im geplanten Wohngebiet, die externe Installation von Nistkästen und Fledermauskästen sowie – speziell im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus – die Einrichtung eines Waldrefugiums, werden funktionale Defizite der neu angelegten Streuobstbestände aufgefangen.“</p>
		<p>Nicht nachvollziehbar ist warum Streuobstbestände auf einer Gemarkung mit großen Restbeständen für weniger schutzwürdig und für verzichtbarer erachtet</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Eine solche Unterscheidung wurde nicht getroffen.</p>

		<p>werden als auf Gemarkungen, auf denen es nur noch wenige verbleibende Restbestände gibt. Die Schutzwürdigkeit bleibt dieselbe und auch aus rechtlicher Sicht ist hier keine Unterscheidung möglich.</p>	<p>Die hohe Dichte von Streuobstbäumen in Simmozheim (Das 5-fache des Landkreisdurchschnitts) erleichtert es den betroffenen Arten, Ausweichlebensräume in der Nähe zu finden.</p> <p>Gutachterliche Einschätzung (Quetz 2018): „Im vorliegenden Fall stehen den genannten Fledermausarten ausreichend weitere Nahrungsflächen in ausgedehnten Streuobst-, Hecken- und Waldbereichen im angrenzenden Kontaktlebensraum zur Verfügung, so dass hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.</p> <p>Die im weiteren Umkreis verbliebenen Streuobstbestände werden bei der Gesamtbeurteilung des Landratsamtes zur Genehmigung der Umwandlung berücksichtigt.</p>
		<p>Es wurde und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Schaffung von Wohnraum an dieser Stelle und in diesem Umfang dem Interesse des Erhalts an dem Streuobstbestand überwiegt. Es sind überwiegend Einfamilienhäuser und Doppelhäuser geplant. Das Überschreiten der im Regionalplan vorgesehenen Dichte, die im Landkreis Calw vergleichsweise großzügig ausfällt, und somit vom Regionalverband eine flächensparende Siedlungsform bescheinigt wird, überzeugt nicht. Die Indikatoren zur Siedlungsentwicklung des Statischen Landesamtes Baden-Württemberg, die der Gemeinde Simmozheim gute Werte im auf den Umgang mit der Ressource Boden bescheinigen, sind angesichts der Planung von überwiegend Einfamilien- und Doppelhäusern, der großzügigen Straßenplanung im Bereich des Verkehrskreisels und des Dorfkerns nicht nachvollziehbar und im Übrigen in den Planunterlagen nicht dargestellt bzw. näher erörtert. Im integrierten Gemeindeentwicklungskonzept aus dem Jahre 2018 wurde die Aussage getroffen, dass aufgrund des stetig steigenden Wohnflächenbedarfs pro Kopf und des Wohnendrucks aus der Metropolregion Stuttgart ein leichter permanenter Expansionsbedarf besteht. Dies jedoch nur unter der Prämisse, wenn die Gemeinde die Zahl ihrer Einwohner konstant halten will. Dieses Argument ist unzureichend und kann angesichts der</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Genehmigung der Umwandlung von Streuobstwiesen wurde vom LRA Calw am 23.12.2021 mit Nebenbestimmungen und Begründung erteilt.</p> <p>Dabei wurden bei der Entscheidung der Bedarf und mögliche Alternativen berücksichtigt. Da seit 2014 keine Bauplätze in Simmozheim mehr zur Verfügung stehen, wird die aus dem Regionalplan, Flächennutzungsplan und Gemeindeentwicklungskonzept hergeleitete Baufläche nun realisiert. Die im FNP dargestellten alternativen Bauflächen sind ebenfalls mit Streuobstwiesen bestanden.</p>

		Zielsetzung des § 33 NatSchG am Erhalt von Streuobstbeständen nicht überzeugen.	
		Mängel des funktionalen Ausgleichs im Verfahren des § 33a NatSchG sind nur behebbar durch Wiederherstellung des Streuobstbestände in gleichartiger Weise. Quartierserschaffungen mit unsicherer Prognose, ob diese insbesondere bei Fledermäusen funktionieren, stellen keinen geeigneten Ausgleich dar. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote können immer noch einschlägig sein. Beim im Schnitt ca. 1 km entfernten Waldrefugium Hirsauer Straße kann nicht von einem räumlich-funktionalen Bezug ausgegangen werden. Allein durch die Lage in unmittelbarer Nähe zum Schützenhaus mit öffentlicher Gaststätte und zur stark frequentierten Recyclinganlage des Landkreises mit den damit verbundenen Lärmemissionen – insbesondere dem Schusslärm – ist der Lebensraum für die Bechsteinfledermaus nicht nutzbar.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Genehmigung der Umwandlung von Streuobstwiesen wurde vom LRA Calw am 23.12.2021 mit Nebenbestimmungen und Begründung erteilt.</p> <p>„Die planinternen und – externen Maßnahmen stellen den entfallenden Streuobstbestand flächen- und baumzahlgleich wieder her. Durch die verpflichtende Festsetzung von Quartieren im geplanten Wohngebiet, die externe Installation von Nistkästen und Fledermauskästen sowie – speziell im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus – die Einrichtung eines Waldrefugiums, werden funktionale Defizite der neu angelegten Streuobstbestände aufgefangen.“</p> <p>Das Schützenhaus verfügt über eine Schießanlage in geschlossenen Räumen. Das Waldrefugium liegt nordöstlich der Erdeponie in ruhiger Lage.</p>
		Laut Leitfaden ist für den § 33a ausdrücklich keine Übergangsregel geschaffen worden. § 71 Abs 1 NatSchG ist nicht auf dieses Bebauungsplanverfahren anwendbar. Hiermit sind lediglich Verwaltungsverfahren, nicht Rechtssetzungsverfahren gemeint. Ein Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen und setzt damit Recht in Kraft. Die Regelung gilt seit 30.06.2020. Dennoch wurde die Planung durch die Gemeinde Simmozheim stetig weiter betrieben mit dem Risiko, keine Genehmigung zu bekommen und die spätestens seit diesem Datum angefallenen Planungskosten keinen Gegenwert erfahren könnten. Die Überlegungen können beim Ermessensausübung durch die Gemeinde keine Rolle spielen. Bei der Ermessensausübung für die Genehmigung nach § 33a NatSchG darf dieses Argument für die untere Naturschutzbehörde keine Rolle spielen.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Genehmigung der Umwandlung von Streuobstwiesen wurde vom LRA Calw am 23.12.2021 mit Nebenbestimmungen und Begründung erteilt.</p> <p>Die Entscheidung ist rechtskräftig.</p> <p>Die Gemeinde hat bereits im Jahre 2016 mit den Planungen für dieses Baugebiet begonnen. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte nach einem umfangreichen Wettbewerbsverfahren (2018) bereits im Mai 2019. Bis zur Gesetzesänderung sind erhebliche Planungskosten angefallen.</p>

		Auch der Ersatzstandort für die Zauneidechsen an einem nördlich ausgerichteten Hang direkt an einem Feldweg ist qualitativ nicht mit dem alten besonnten Lebensraum im Mittelfeld vergleichbar.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die vorab durchgeführte Maßnahme A 8 wurde nach einschlägigen fachlichen Vorgaben erstellt und der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt. Der Standort ist ausreichend besonnt.
		Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Streuobstbestandes ist weder gleichartig noch in räumlich-funktionalem Bezug zur heutigen Situation und muss daher abgelehnt werden.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Genehmigung der Umwandlung von Streuobstwiesen wurde vom LRA Calw am 23.12.2021 mit Nebenbestimmungen und Begründung erteilt.  Die Entscheidung ist rechtskräftig.
		<b>Weitere Artenschutz &amp; Ausgleichsversuche</b>  Das artenschutzrechtliche Gutachten weist Vorkommen des streng geschützten Grünspechts nach. Zentrale Gefährdungsursache des Grünspechts ist der Rückgang von Streuobstbeständen, die in besonderer Weise geeigneten Lebensraum für diese Tierart darstellen. Baden-Württemberg hat eine besondere Verantwortung für noch vorhandene, alte Streuobstbestände und die an diesem Lebensraum angepassten Arten. Durch das Vorkommen der streng geschützten Art Grünspecht hat der betroffene Streuobstbestand eine wesentliche Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt. Die Umwandlung des Streuobstbestands hätte aus diesem Grund versagt werden müssen. Bevor es zu einer Bebauung dieser Streuobstfläche käme, müssten die Habitate des Grünspechts vollumfänglich und funktionsfähig in örtlicher Nähe wiederhergestellt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) und die Funktionalität wäre vorab mittels Monitorings und Gutachten zu belegen. Bis dies der Fall wäre, würden Jahre vergehen, sofern es überhaupt gelänge. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Brut- und Nahrungshabitate des Grünspechts durch die geplante Bebauung dauerhaft zerstört würden. Dies stellt einen Verstoß nach § 44 BNatSchG dar. Folglich ist der Bebauungsplan auch aus diesem Grund in der jetzigen Form abzulehnen.  Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für diese Artengruppe können den geplanten Eingriff nicht ausgleichen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind laut Artenschutzgutachten und Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der rechtskräftigen Genehmigung der Streuobstwiesenumwandlung geeignet, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.  Im Umweltbericht sind folgende auch für den Grünspecht wirksamen Maßnahmen aufgeführt: - A2 Entbuschung und Entwicklung einer Magerweide - A3 Aufwertung und Erweiterung FFH-Mähwiese durch Nutzungsaufgabe Spielplatz - M1, A4, A5 Nach- und Neupflanzung von Streuobstbäumen - M2 Anlage einer Feldhecke - V7 Schutz und Erhalt magere Flachland-Mähwiese mit Streuobst - V8 Festlegung Zeitpunkt für Rodung - V9 Kontrolle potentieller Quartiere vor Rodung - V11 Schutz vor Vogelschlag - A11 Streuobst-Pflanzaktion Darüber hinaus wird auf die Genehmigung der



			<p>Umwandlung von Streuobstwiesen vom LRA Calw – Untere Naturschutzbehörde verwiesen:</p> <p>„Die planinternen und – externen Maßnahmen stellen den entfallenden Streuobstbestand flächen- und baumzahlgleich wieder her. Durch die verpflichtende Festsetzung von Quartieren im geplanten Wohngebiet, die externe Installation von Nistkästen und Fledermauskästen sowie – speziell im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus – die Einrichtung eines Waldrefugiums, werden funktionale Defizite der neu angelegten Streuobstbestände aufgefangen.“</p> <p>„Mit einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Simmozheimer Streuobstbestände ist durch den Wegfall der überplanten Bäume nicht zu rechnen.“</p> <p>Aufgrund der aufgeführten Maßnahmen, der artenschutzrechtlichen Einschätzung des Fachgutachters und der Einschätzung der Fachbehörde ist davon auszugehen, dass auch im Hinblick auf den Grünspecht keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.</p> <p>Der Bestand des Grünspechts hat in den vergangenen Jahren allgemein zugenommen, es ist nicht davon auszugehen, dass die lokale Population durch den Verlust der Streuobstwiese Mittelfeld in ihrem günstigen Erhaltungszustand wesentlich beeinträchtigt wird. Der Grünspecht ist nicht nur auf Streuobstwiesen, sondern auf eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit alten Baumbeständen und extensiv genutzten Grünlandschaften angewiesen.</p>
		Für das Scheunengebäude auf Grundstück Flst. Nr. 2751, das vermutlich in das	<b>Kenntnisnahme</b>

		<p>Landschaftsschutzgebiet versetzt werden soll, sind nach wie vor keine faunistischen Untersuchungsergebnisse ersichtlich.</p> <p>Weitere Artengruppen sind trotz Hinweisen erneut nicht abschließend untersucht worden bzw., keine Ersatzmaßnahmen angedacht worden (xylobionte Käfer, Insekten, Vegetation, u. a. m.). Eine rechtssichere Beurteilung ist so nicht möglich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der notwendige artenschutzrechtliche Ausgleich fachlich nicht vorstellbar. Zum Zeitpunkt des Eingriffs müssten die Maßnahmen bereits funktionieren. Dies liegt jedoch in weiter Ferne.</p>	<p>Beide Scheunengebäude (Flurstücke 2751 und 2752) wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht.</p> <p>Nach Rückfrage beim Gutachter Dr. Turni wurde im Protokoll der Begehungen vom 26.05., 07.06., 15.07. und 01.08.2017 festgehalten: „Während der Detektorbegehungen wurde ein Aktivitätsschwerpunkt im Bereich der Schuppen-Gebäude im Südosten des Untersuchungsgebietes festgestellt. Transferfliegende Tiere kamen hier aus dem Siedlungsbereich in nordöstlicher und östlicher Richtung und flogen zumeist in südwestlicher Richtung weiter. Hier wurde auch verstärkt gejagt. Ausflüge aus den Schuppen im Untersuchungsbereich oder daran angrenzend konnten nicht beobachtet werden.“</p> <p>Im artenschutzrechtlichen Gutachten ist beschrieben: „Bei der Begehung des großen Schuppens am selben Tag konnte eine Quartiernutzung des Schuppen-Innenraumes ausgeschlossen werden. Helligkeit und regelmäßige Nutzung als Garage und Werkstatt machen dieses Gebäude für Fledermäuse unattraktiv“.</p> <p>Für das Versetzen der Schuppengebäude wurden separate Baugenehmigungsverfahren mit eigenständiger Eingriffs- / Ausgleichsbilanz durchgeführt. Die Baugenehmigungen sind bereits erteilt.</p> <p>Bezüglich der Untersuchung der Artengruppen wird nochmals auf die Ergebnisse der durchgeführten Habitatpotentialanalyse verwiesen.</p>
		<p><b>Berechnung der Ökopunkte</b></p> <p>Der Wert der zu rodenden Streuobstbestände beträgt laut Gutachterbüro zirka 350.000 Biotoppunkte. Die Kompensationsmaßnahme auf dem Flst. Nr. 1900 am Geißberg, die Anbringung von Nist- und Quartierkästen, das Verbringen des leicht</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Berechnung der Ökopunkte erfolgte auf Grundlage der Ökokontoverordnung des Landes Baden – Württemberg.</p>

	<p>mit Schwermetall belastenden Oberbodens auf Äcker, die Aufwertung der FFH-Wiese ohne Schutz vor verstärkter Inanspruchnahme durch die neuen Nachbarn, etc. sind weder gleichartig noch in räumlich-funktionalen Bezug zur heutigen Situation und können daher nicht nachvollzogen werden. Durch eine fachlich nicht nachvollziehbare Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen mithilfe von Waldrefugien (380.000 Ökopunkte) und Einkauf von Ökopunkten über die Flächenagentur für Weinbergmauern (194.331 Ökopunkte) in Illingen in einem anderen Landkreis wird hier rechnerisch ein Ausgleich bilanziert, der den Lebensraumverlust real niemals ausgleichen kann.</p> <p>Genauere Angaben, wo die Weinbergbauern liegen, welche ökologische Funktionen sie in deren Umgebung erfüllt und in welchem Zustand sie heute sind, werden vermisst.</p> <p>Ebenso können die 380.000 Ökopunkte für teilweise ungeeignete Waldrefugien nicht nachvollzogen werden. Das hierfür notwendige gesamtbetriebliche Konzept gemäß dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württembergs wurde nicht erwähnt.</p>	<p>Die Bewertung von Waldrefugien entspricht ebenfalls der Ökokontoverordnung.</p> <p>Maßnahmen aus einem naturschutzrechtlichen Ökokonto durch Vermittlung der Flächenagentur können in baurechtlichen Verfahren verwendet werden, sofern bei diesem ebenfalls nach Ökokontoverordnung bilanziert wird und die Maßnahmen im selben Naturraum liegen.</p> <p>Die Maßnahme Sanierung von Trockenmauern ist im Maßnahmenblatt A 10 des Umweltberichts beschrieben.</p> <p>Die zum Ausgleich herangezogenen Waldrefugien wurden von der Forstverwaltung nach den Kriterien des Alt- und Totholzkonzeptes festgelegt und fachlich abgegrenzt.</p>
	<p><b>Baumreihe zwischen der Kreisstraße und dem geplanten Geh- und Radweg</b></p> <p>Es ist nicht vorstellbar wie auf dem schmalen Streifen zwischen der K4377 und der teils steil abfallenden Straßenböschung zum geplanten Radweg noch eine Baumreihe in nennenswerter Pflanzqualität gepflanzt werden kann. Die Straße müsste hierzu deutlich verschmälert, oder die Böschung müsste mit Auffüllungen verbreitert werden, was wiederum einen Eingriff in die angrenzenden Privatgrundstücke zur Folge hätte und bilanziert werden müsste. Die tatsächliche Umsetzung dieser vorgesehenen Baumreihe kann aufgrund der vorliegenden Planung nicht nachvollzogen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Breite des Pflanzstreifens zwischen Fahrbahn und Radweg beträgt 2 m. Dies entspricht der üblichen Breite bei straßenbegleitenden Grünstreifen. Die Pflanzung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung, die Pflege der Bäume wird von der Gemeinde übernommen.</p>
	<p><b>Flächensparende Planung</b></p> <p>Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (Satz 1), sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). Beide Vorschriften sind in der</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Genehmigung der Umnutzung von Streuobstwiesen wurde vom LRA Calw am 23.12.2021 mit Nebenbestimmungen und Begründung erteilt.</p> <p>Die Entscheidung ist rechtskräftig.</p>

		<p>Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind dabei zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die hier vorgestellte Planung sieht außer der Bebauung schützenswerter Streuobstbestände auch die Bebauung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen vor. Die grundlegenden Prinzipien flächensparenden Bauens sind nicht verwirklicht und nicht klimaneutral entwickelt. Dies ist nur mit entsprechenden Maßnahmen wie Holzbauweisen, Anbindung an den ÖPNV, Wiedervernässung von Feuchtgebieten, etc. möglich und heute unabdingbar. Nachdem die Ausgleichsmaßnahmen in Form von Obstbaumpflanzungen nur im unzureichenden Verhältnis 1:1 erfolgen, müssten zum gesetzlich erforderlichen Ausgleich der artenschutzrechtlichen Eingriffe weitere Landwirtschaftsflächen umgenutzt werden – je nach amtlich festgestelltem Ausgleichsbedarf mit Faktor 1,5 oder 2.</p>	<p>Alle Kriterien wurden in der Begründung der Genehmigung betrachtet und werden auch im Umweltbericht ausführlich beschrieben und bilanziert.</p>
		<p>Des Weiteren ist nicht nachgewiesen, dass die Schaffung von Wohnraum (156 großzügig geplante Wohneinheiten auf ca. <del>2,34</del> Hektar (6,01 ha, siehe Korrektur oben) in vorwiegend Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern) an dieser Stelle und in diesem Umfang in Bezug auf das Interesse des Erhalts des Streuobstbestands überwiegt. Die Gemeinde Simmozheim hat unseres Erachtens nur unzureichend nachvollziehbar dargelegt, weshalb ein Bedarf an Bauland besteht. Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz innerhalb der Siedlungsgebiete sind vorrangig zu aktivieren. Ebenso müssen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie Mehrfamilienhäuser zwingend umgesetzt werden.</p> <p>Eine Alternativenprüfung, bspw. die Verkleinerung des Baugebiets unter Erhaltung des Streuobstbestands als Grünflächen innerhalb des Bebauungsplans, ist nicht erfolgt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Genehmigung der Umwandlung von Streuobstwiesen wurde vom LRA Calw am 23.12.2021 mit Nebenbestimmungen und Begründung erteilt.</p> <p>„Seitens der Gemeinde besteht ein unstreitiger Bedarf an Wohnbauflächen. In den zurückliegenden Jahren wurde der Außenbereich geschont. Durch die Planung entsteht ein quantitativ bedeutendes Angebot mit hoher Flächeneffizienz. Unkritische Alternativen sind nicht gegeben. Der Planung kann daher ein hohes öffentliches Interesse attestiert werden.“</p> <p>Von ca. 152 Wohneinheiten im Plangebiet werden ca. 74 Wohneinheiten in flächensparenden Mehrfamilienhäusern erstellt.</p>
		<p>Zwei Feldscheuern mit insgesamt ca. 300 qm Grundfläche müssen der geplanten verkehrlichen Erschließung in Form eines großzügig dimensionierten Kreisverkehrs weichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Erschließung von 156 Wohneinheiten und dem Schützenhaus im</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Für die Genehmigung der Umsiedlung der Feldscheuern wurden separate Baugenehmigungsverfahren durchgeführt.</p>

	<p>Eulert eine so üppige, flächenverbrauchende Verkehrslösung gewählt wurde. Die Feldscheuern sollen laut Gemeinderatsprotokollen auf Grundstücke in der Nähe im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet versetzt werden. Dieses Landschaftsschutzgebiet ist bisher von jeglicher Bebauung freigehalten. Unter welchen Voraussetzungen diese Gebäude die nötigen Baugenehmigungen im Außenbereich und Erlaubnisse nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erhalten haben, können wir nicht nachvollziehen. Diese weitere negative Auswirkung auf den Naturhaushalt ist in der Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung nicht abgearbeitet.</p>	<p>Die Baugenehmigungen wurden bereits erteilt.</p> <p>Der Kreisverkehr befindet sich ganz überwiegend auf der bisherigen Verkehrsfläche der K 4377. Ortseinwärts wird die bestehende Straßenbreite zur weiteren Verkehrsberuhigung reduziert. Angrenzend an den Kreisverkehr entsteht eine ökologisch hochwertige Grünfläche („Grüner Anger“) mit integriertem Kinderspielplatz.</p>
	<p><b>Klimarelevanz der Planung</b></p> <p>Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO<sub>2</sub>-Speicher werden zu CO<sub>2</sub>-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen. Die Planungen zum Umgang mit Starkregenereignissen in Form von Zisternen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser und Begrünung von Bauwerken wirken allenfalls mindernd, können die Flächenversiegelung durch das neue Baugebiet jedoch nicht einmal annäherungsweise ausgleichen.</p> <p>Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch Simmozheim muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Das Bebauungsplanverfahren wird unter Berücksichtigung der im Baugesetzbuch verankerten Ziele zum Schutz von Natur und Umwelt durchgeführt. Die Bearbeitung dieser Belange erfolgt im Umweltbericht.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung werden Starkregenereignisse entsprechend den anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt. Entsprechende Rückhaltmaßnahmen sind vorgesehen.</p> <p>Die Schaffung eines ausreichenden Wohnraumangebots gehört ebenfalls zu den Grundlagen menschlicher Existenz und damit zu den Pflichten einer Gemeinde.</p>

		folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert.	
		<p><b>Fazit</b></p> <p>Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und fachlichen Mängel muss der Bebauungsplan in seiner jetzigen Form abgelehnt werden. Wir sehen die Gemeinde durch die aufgelisteten Mängel auch nicht in der Lage, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherstellen zu können. Unterbleibt eine entsprechende Nachbearbeitung der Planung, so behalten wir uns rechtliche Schritte vor.</p> <p>Der Erhalt ökologisch sehr wertvollen Flächen für künftige Generationen muss auch aus der Sicht unserer Verwaltungen auf allen Ebenen ein wichtiges Ziel sein. Ein Ziel, das nicht nur durch Worte, sondern auch durch Handeln angestrebt werden muss.</p> <p>Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Inhalte des Bebauungsplans mit Umweltbericht und Eingriffs- / Ausgleichsbilanz wurden mit den Fachbehörden am Landratsamt und Regierungspräsidium abgestimmt. Für die Umwandlung der Streuobstwiese liegt eine rechtskräftige Genehmigung vor, der die im Bebauungsplan festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zugrunde liegen. Für die umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen übernimmt die Gemeinde die Verantwortung.</p>

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Simmozheim,  
Stuttgart, den 28.03.2022

Architektenpartnerschaft Stuttgart - ARP

**Gemeinde Simmozheim**

**Bebauungsplan mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften  
„Mittelfeld III 2019“**

**Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.02.2022 und der Frist von 31 Tagen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen wird im Folgenden berichtet:

	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Schreiben vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
1	Netze BW GmbH, Herrenberg	15.02.22	Die aktuellen Änderungen, bzw. Ergänzungen haben keine Auswirkungen auf die geplante Versorgung mit Strom und Erdgas.  Insofern gelten weiterhin unsere, nochmals beigefügten Stellungnahmen vom 04.07.2019, sowie vom 19.08.2021.  Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	<b>Kenntnisnahme</b>  <b>Kenntnisnahme/ Berücksichtigung</b>
2	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	18.02.22	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-09107 vom 06.09.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	<b>Kenntnisnahme/ Berücksichtigung</b>
3	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	18.02.22	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen.	<b>Kenntnisnahme</b>
4	Regionalverband Nord-schwarzwald, Pforzheim	22.02.22	Im Regionalplan ist das Plangebiet als geplante Siedlungsfläche dargestellt. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 04.07.2019 und 19.08.2021 und tragen weiterhin keine Einwände oder Anregungen vor.	<b>Kenntnisnahme</b>
5	Landkreis Calw	18.03.22	<b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b>  -	<b>Kenntnisnahme</b>

		<p><b>2. Informationen</b></p> <p>2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB).</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
		<p><b>3. Anregungen</b></p> <p><u>3.1 Städtebau</u> Keine weiteren Anregungen.</p> <p><u>3.2 Umwelt- und Arbeitsschutz</u> Keine weiteren Anregungen.</p> <p><u>3.3 Straßenbau</u> Keine weiteren Anregungen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
		<p><u>3.4 Naturschutz</u> Der Wegfall der Maßnahme A1, mit der eine Verbesserung der Situation des Eulertgrabens angestrebt wurde, wird bedauert. Das Gewicht dieser Aufwertung war schon im bisherigen Verfahren Gegenstand einer kontroversen Abstimmung; die gefundene Einstufung war aus Sicht der UNB jedoch vertretbar. Wir würden es begrüßen, wenn die Gemeinde die Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes weiterhin im Auge behalten könnte.</p> <p>Die Flächen der neu vorgeschlagenen Waldrefugien sind aus unserer Sicht grundsätzlich geeignet. Die Umrechnung in Ökopunkte wird so wie erfolgt durch die Ökoko-Konto-Verordnung vorgegeben und deshalb unsererseits akzeptiert. Gleiches gilt für die zugekauften Ökopunkte. Die Anpassung des erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages wurde bereits entsprechend in die Wege geleitet.</p> <p>Die Änderung der öffentlichen in eine private Grünfläche sehen wir kritisch. Unverändert bleibt der Inhalt der Festsetzung; auch die Verantwortlichkeit der Gemeinde als festsetzende Institution bleibt erhalten.</p> <p>Die Umwandlungsgenehmigung für die Überplanung des Streuobstbestandes im Geltungsbereich wurde zwischenzeitlich erteilt. Der überwiegende Teil der Neupflanzungen wurde zwischen oder an bestehenden Beständen vorgesehen, was so auch einer Empfehlung des Umweltministeriums entspricht, um so altersgemischte Bestände zu entwickeln. Wir regen deshalb an, die</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Zuge der Umsetzung der Neupflanzungen werden die auf den Ausgleichsflurstücken vorhandenen Bäume berücksichtigt und erhalten soweit erforderlich einen</p>



			auf den Ausgleichsflurstücken bereits vorhandenen Bäume im Zuge der Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen und ihnen soweit erforderlich einen Erhaltungs- oder Revitalisierungsschnitt angedeihen zu lassen.	Erhaltungs- oder Revitalisierungsschnitt.
			<p><b>3.5 Landwirtschaft</b> Aus den Umplanungen ergeben sich keine agrarstrukturellen Konsequenzen. Unsere bisherige Stellungnahme bleibt deshalb unberührt.</p> <p><b>3.6 Brandschutz</b> Für eine gesicherte Erschließung der zukünftigen und vorhandenen Bebauung ist eine Löschwasserversorgung nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 405, von 96 m<sup>3</sup> auf 2 Stunden notwendig (WA, mittlere Gefahr der Brandausbreitung).</p> <p>Die Löschwassermenge kann aus Unterflurhydranten im max. Abstand von 100m entnommen werden. Überflurhydranten sind nicht notwendig.</p> <p>Die Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen sind entsprechend der VwV zu erstellen. Sollten im Bereich der III geschossigen Bauweise Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge notwendig werden, so sind diese ebenfalls nach den VwV Feuerwehraufstellflächen zu erstellen (bei Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge sind die Achslasten, Abmessungen etc. des Rettungsgerätes der FF Althengstett zu berücksichtigen – z.B. höhere Achslasten etc.).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b></p>
			<p><b>4. Hinweise</b></p> <p>4.1 Die Ausführungsplanung für den neuen Kreisverkehrsplatz ist mit der Abteilung Straßenbau und Straßenverkehr abgestimmt. Sämtliche durch den Bau des Kreisverkehrsplatzes bedingte Kosten sind von der Gemeinde Simmozheim zu tragen. Da nach dem Bau des Kreisverkehrsplatzes dieser in die Baulast des Landkreises übergeht, fallen dazu auch Ablösekosten an. Hinsichtlich des Baus und der Ablösekosten ist zwingend vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Calw und der Gemeinde Simmozheim abzuschließen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
			4.2 Im Bebauungsplan sind südlich des neuen Kreisverkehrsplatzes zwischen der K 4377 und dem geplanten Geh- und Radweg Einzelbäume vorgesehen. Entsprechend den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) wären Bäume mit einem	<b>Kenntnisnahme</b>

			Durchmesser von mehr als 8 cm in diesem Bereich nur bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h möglich. Bei einer höheren Geschwindigkeit wären dann Schutzeinrichtungen erforderlich. Im Zuge der Ausführungsplanung ist dieser Punkt mit der Straßenmeisterei Calw abzustimmen.	
			4.3 Die derzeitige straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenze liegt an der Einmündung der Walter-Flex-Straße in die K 4377 und soll an den Kreisverkehrsplatz verlegt werden. Nach dem Bau der Verkehrsanlagen wird dies durch die Abteilung Straßenbau und Straßenverkehr veranlasst.	<b>Kenntnisnahme</b>
			4.4 Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub ist gemäß Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz § 3 Abs. 4 im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.	<b>Berücksichtigung</b> Ein Bodenverwertungskonzept wird vor Beginn der Erschließungsplanung mit dem Landratsamt abgestimmt.
6	Landesnaturschutzverband BW Arbeitskreis Calw	24.03.22	<p>Sie haben sich bei den Ausgestaltungen einer einigermaßen umweltverträglichen Siedlung viel Mühe gemacht, was wir anerkennen. Dem Standort, verbunden mit dem zumindest vorübergehenden Wegfall einer alten, vitalen Streuobstwiese und den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen können wir nicht zustimmen.</p> <p><b>Artenschutz</b> Graues Langohr</p> <p>Die Gemeinde Simmozheim hat die Ehre, mit dem Grauen Langohr eine streng geschützte, bei uns vom Aussterben bedrohte Fledermausart zu beherbergen. In der 15-tägigen Erhebung Ihres beigefügten Fledermausgutachtens wurde in 5 Nächten das Graue Langohr registriert. Das Graue Langohr ist sehr standorttreu und hat einen sehr engen Aktionsradius von nur bis zu 5 ½ km, wobei die nahen und die besonders ergiebigen Jagdreviere deutlich häufiger abgesehen werden als die Außenbereiche. Sein Jagdrevier erstreckt sich auf nur bis zu 75 Hektar. Es jagt sehr kleinräumig vor allem Nachtfalter, Motten und ist auf eine hohe Dichte nahrungsreicher Jagdreviere, wie ihn alte Streuobstwiesen bieten, angewiesen. Durch die häufigen Besuche ist davon auszugehen, dass das Graue Langohr irgendwo in Simmozheim, eventuell auch noch in Möttlingen auch ihre Wochenstube hat, wo es seine Jungen aufzieht.</p> <p>Mit dieser Ehre hat die Gemeinde Simmozheim auch die Verpflichtung, dass sich der</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Erhaltungszustand des Grauen Langohrs wird bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz und zum Ausgleich von Streuobstbeständen nicht beeinträchtigt. Es wird verwiesen auf: 1. gutachterliche Einschätzung (Quetz 2018): „Im vorliegenden Fall stehen den genannten Fledermausarten ausreichend weitere Nahrungsflächen in ausgedehnten Streuobst-, Hecken und Waldbereichen im angrenzenden Kontaktlebensraum zur Verfügung, so dass hier nicht von</p>

		<p>Erhaltungszustand dieser streng geschützten Art nicht verschlechtert. So muss beispielsweise die Gemeinde Althengstett dafür sorgen, dass die ebenfalls streng geschützten Gelbbauchunken mindestens in ihrer derzeitigen Populationsgröße erhalten bleiben. Im Zuge des Insektenschwunds und der immer wieder trockenheißen Sommer, welche unsere Vegetation belasten, bedeutet der Verlust von mehr als 2 Hektar alter Streuobstwiese für die Simmozheimer Population des Grauen Langohrs eine erhebliche Verknappung des Nahrungsangebots. Besonders in kritischen Jahren kann das den weitgehenden Ausfall eines Jahrgangs bedeuten. Fledermäuse haben in ihrer aktiven Phase einen ohnehin sehr großen Nahrungsbedarf, müssen zunächst für sich selbst und schließlich auch für ihre Jungen ausreichend Nahrung finden. Die Streuobstwiese im Mittelfeld liegt in und an einer Senke, ist also mit Wasser auch im Sommer gut versorgt, und die Streuobstwiese ist an einem Südhang, also mehr sonnenbeschienen. Für das Graue Langohr bedeutet diese Streuobstwiese ein bedeutendes Nahrungsrevier.</p>	<p>einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.“ 2. Genehmigung der Umwandlung von Streuobstwiesen LRA Calw vom 23.12.2021: „Mit einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Simmozheimer Streuobstbestände ist durch Wegfall der überplanten Bäume nicht zu rechnen“</p>
		<p><b>Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr</b></p> <p>Für sie bietet diese Streuobstwiese sogar einige Höhlungen, die groß genug und geeignet sind, als Wochenstube zu dienen, also um ihre Jungen aufzuziehen. Werden ersatzweise Fledermauskästen angeboten, so dauert es in der Regel mehrere Jahre, bis sie angenommen werden – sofern sie als geeignet befunden werden. Außerdem ist es ein großer Unterschied, ob ein angebotener Raum für eine Wochenstube an einer alten Scheune oder an einem modernen Haus eingerichtet wird.</p> <p>Funktechnologie von Bluetooth, WLAN und DECT-Schnurlostelefonie belastet nicht nur Menschen sondern auch die oft noch sensibleren Fledermäuse und andere Tiere. Diese Geräte senden leider gepulst/abgehakt und monoton in Bereichen, welche in Resonanz mit Mitochondrien gehen und somit den Energiestoffwechsel teilweise maßgeblich beeinträchtigen.</p> <p>Auch Licht spielt eine sehr wichtige Rolle, ob ein Quartier angenommen wird. Wir gehen davon aus, dass im neuen Wohngebiet Straßenlaternen eingerichtet werden, und dass nachts aus mehreren Fenstern Licht ins Freie strahlt. Fledermäuse mögen es dunkel, obwohl manche Arten auch bei Dämmerlicht ausfliegen und sich von</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Genehmigung der Umwandlung von Streuobstwiesen LRA Calw vom 23.12.2021:</p> <p>„Durch die verpflichtende Festsetzung von Quartieren im geplanten Wohngebiet, die externe Installation von Nistkästen und Fledermauskästen sowie – speziell im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus – die Einrichtung eines Waldrefugiums, werden funktionale Defizite der neu angelegten Streuobstbestände aufgefangen.“</p>

		<p>Straßenlaternen nicht abhalten lassen. Straßenlaternen ziehen sie nur durch die dort konzentrierter auftretenden Insekten an, die dort zudem erschöpfter umherfliegen und eine leichtere Beute sind.</p> <p>Potenzielle Fledermausquartiere an Scheunen werden gegenüber neuen Häusern auch deshalb eher angenommen, weil sie oftmals eine natürlichere chemische Umgebung bieten. Fledermäuse orientieren sich sowohl an Gerüchen, als auch auf verschiedenen Frequenzen und auch optisch und an der Temperatur und Feuchtigkeit.</p> <p>Für den Großen Abendsegler beispielsweise sind derartige Baumhöhlen wie auf der betreffenden Simmozheimer Streuobstwiese sogar bevorzugte Winterquartiere. Bei Winterquartieren sind Fledermäuse noch standorttreuer, weil sie sich über viele Jahre als überlebensfähiger Ort bewährt haben. Es darf für die jeweilige Art weder zu feucht, zu trocken, zu kalt, zu warm sein oder zu viele Temperaturschwankungen geben. Sie könnten zu viel Energie verbrauchen, zu sehr austrocknen, ersticken, erfrieren oder verspeist werden. In ihrem klammen Zustand im Winter bewegen sie sich bestenfalls innerhalb der Höhlung ein paar Schritte umher. Das Artenschutzgutachten bestätigt die außergewöhnliche Bedeutung dieser Streuobstwiese für Fledermäuse. 9 + x Arten sind beeindruckend.</p> <p>Dieser Standort bietet also zum einen vielfältige Strukturen für eine Vielzahl unterschiedlicher Insektenarten wie Laufkäfer, kleine Falter, Schwärmer, Blattkäfer, Raupen, Ameisen,...</p> <p>Zum anderen ist diese Streuobstwiese in eine ökologisch reichhaltige Landschaft eingebettet.</p> <p>Vom Siedlungsrand her an der Nordseite gibt es erfreulicherweise kaum Licht- und andere Strahlungsemissionen. Das wertet diese Streuobstwiese auf. Es besteht zu allen Seiten eine Pufferzone, auch zur Hauptstraße hin, wo die Streuobstwiese lückig ist und in eine Wiese übergeht.</p> <p>Angenommen die Streuobstwiese bliebe erhalten und auf dem Acker zwischen der Streuobstwiese und der Mülldeponie sollte gebaut werden, so haben wir große Sorge, dass der Weg zur Streuobstwiese durch Licht und Funk wesentlich gestört wird, so dass sie vergrämt = verscheucht werden. Ihr Lebensraum würde dadurch erheblich eingeschränkt und könnte sich maßgeblich</p>	<p>In unmittelbarer Nähe befinden sich weitere Scheunen, zudem werden zwei Scheunen aus dem Plangebiet auf Grundstücken in der näheren Umgebung wieder hergestellt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Maßnahme A7 (Anbringen von Fledermauskästen) sieht 8 – 10 wintertaugliche Fledermausquartiere in der Nähe als vorgezogene Maßnahme vor.</p> <p>Das gesamte Gebiet wird als Wohnbaufläche entwickelt.</p>
--	--	---	---

		<p>auf die Überlebensfähigkeit der ein oder anderen Fledermausart auswirken.  Ein ausführliches, qualifiziertes Fledermausgutachten, welches z.B. die Wege zwischen den Wochenstuben und Jagdrevieren der streng geschützten Fledermausarten dokumentiert, wäre dann erforderlich.  Obwohl die bisher genannten Argumente im Bereich der Streuobstwiese samt Pufferzone keine bauliche Erschließung zulassen, schreiben wir noch etwas zu den vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen.</p>	
		<p><b>Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>zu C 12.1 Ausgleichsmaßnahme - A 2 Entbuschung und Entwicklung einer Magerweide</p> <p>Entwicklung einer Magerweide mit standorttypischen Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Trockenmauern auf dem gemeindeeigenen Flurstück 1900.</p> <p>Dieser Vorschlag war vermutlich von vornherein nicht ganz ernst gemeint – dennoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teile dieses Flurstücks sind als ‚geschützte Hecke‘ geschützte Biotope. Ein Entbuschen und Umwandeln zur Magerweide bedeutet deren unrechtmäßige Rodung. Es wäre eher an der Zeit, diesen Bereich vollständig als geschützte Hecke aufzunehmen.</li> <li>- Dieses Flurstück ist umzäunt – in einem Naturschutz- und FFH-Gebiet. Es ist fraglich, ob diese Umzäunung mit einem Plastik-Drahtzaun samt Stacheldrahtzaun dort zulässig ist.</li> <li>- Dieses Flurstück ist von Hecken umrandet, die meiste Zeit des Jahres tagsüber beschattet. Eine Magerweide käme dort nicht zur Geltung.</li> <li>- Eine Hecke oder ein Gehölz – Sie nennen es abwertend verbuscht – hat genauso ihren ökologisch hohen Wert und ist dort wegen der Umrandung geschützter Heckenstreifen noch besser als solche geeignet. Es sieht ideal zum Brüten für Hecken bewohnende Vögel aus.</li> <li>- „Entwicklung einer Magerweide mit standorttypischen Einzelgehölzen, Gehölzgruppen“ – das kann man auch als geplantes teilweises Verbuschen bezeichnen – nachdem Sie entbuschen möchten. Von Entwickeln kann hier kaum die Rede sein. Dieses Flurstück ist so kleinräumig, dass Ihr ansehnliches Ziel nur mit sehr hohem pflegerischem Einsatz umsetzbar wäre.</li> <li>- In diesem Bereich gibt es ohnehin eine Reihe offen liegender Steinriegel. Eine</li> </ul>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p> <p>Die Maßnahme liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Hörnle und Geißberg“. Eine Befreiung zur Umsetzung der Maßnahme wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe nach eingehender Prüfung am 15.2.2022 erteilt. Ziel ist die Entwicklung einer Magerweide.</p> <p>Auszug aus der Befreiung:</p> <p>„Ein öffentliches Interesse liegt hier vor. Von der Maßnahme A 2 profitieren unmittelbar die Schutzgüter des Naturschutzgebietes, indem die Fläche durch die Entwicklung einer Sukzessionsfläche zu einer Magerweide aufgewertet wird“</p>

		<p>Trockenmauer hat dort – wenn überhaupt – nur einen geringfügigen Mehrwert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Trockenmauer wäre dort durch die umliegenden geschützten Hecken weitgehend beschattet, könnte dadurch ihre ange-dachte Funktion kaum erfüllen.</li> <li>- Zieht man noch die inzwischen regelmäßi-gen trockenen Sommer hinzu, tut etwas mehr Vegetation, also ein Gehölz statt einer Magerweide, unserem Klima durch seine er-heblich feuchtigkeitsausgleichendere Funk-tion besser.</li> </ul> <p>Fazit dieser angedachten Maßnahme: Sie ist ökologisch widersinnig, bildet also kei-nerlei ökologische Verbesserung und somit keine Grundlage, hierfür Ökopunkte zu ge-nerieren.</p> <p>Es ist gut, dass dieser Vorschlag kam. So wurden wir auf den Stacheldraht bewehrten Zaun aufmerksam, der in einem Natur-schutzgebiet nichts zu suchen hat und um-gehend entfernt werden sollte.</p>	
		<p>zu C 12.5 Ausgleichsmaßnahme – A 6 Oberbodenauftrag zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Böden</p> <p>Es gibt eine Verpflichtung, den abgetrage-nen Mutterboden zu erhalten. Die Flurstücke 737, 1684, 1685, 1688, 1689, 1690, 1691, 1706, 1707 und 1708 sind allesamt Ackerflächen, die unserer vor-läufigen Einschätzung nach nicht ökolo-gisch nachhaltig, sondern degradativ bewirt-schaftet werden.</p> <p>Auf allen Flächen ist bereits eine Schicht des A-Horizonts vorhanden. Durch diese Maßnahme würde lediglich der A-Horizont vorübergehend verstärkt. Es ist eine übliche ackerbauliche Maß-nahme, den Boden regelmäßig zu regene-rieren, zu düngen, wieder etwas fruchtbarer zu machen, durch Gründüngung und andere Maßnahmen die Bodenstruktur wieder zu verbessern Diese Maßnahmen gewinnen bislang ge-nauso wenig Ökopunkte wie sie an Öko-punkten durch eine auszehrende Wirt-schaftsweise verlieren.</p> <p>Der Auftrag teils besonders fruchtbarer Erde ist hier nichts Anderes als eine Dün-gung + eventuell eine Strukturverbesserung des Bodens. Es ist aus den genannten Gründen nicht hinnehmbar, dass für eine Düngung bzw. Melioration Ökopunkte ver-geben werden, schon gar nicht für eine aus-zehrende Nutzung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Maßnahmen sind laut Bodenschutzge-setz erforderlich und werden unter Berück-sichtigung der ein-schlägigen Richtlinien des Bodenschutzes mit Begleitung durch einen Fachgutachter umge-setzt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Erschließungsarbeiten und wird vom Land-wirtschaftsamt beglei-tet und kontrolliert.</p>

		<p>zu C 12.8 Ausgleichsmaßnahme - A 9 Anlage von 5 Waldrefugien Waldrefugium A 9.3 –Ochsenstraße 3</p> <p>Der Standort als Waldrefugium ist soweit in Ordnung. Die Weißtanne gehört jedoch ebenfalls zu den trockenheitsresistenteren Baumarten und ist förderungswürdig.</p>	<p><b>Teilweise Berücksichtigung</b></p> <p>Die Ausweisung der Waldrefugien erfolgt nach fachlicher Abstimmung mit der Forstverwaltung auf Grundlage der Kriterien des Alt- und Totholzkonzeptes des Landes Baden – Württemberg. Welche Bäume vor der Beendigung der Bewirtschaftung noch entnommen werden, entscheidet die Forstbehörde entsprechend ihrer fachlichen Einschätzung.</p>
		<p>zu Waldrefugium A 9.5 – Eulhardt/Hirsauer Straße</p> <p>Wegen seiner unmittelbaren Nähe zum Recyclinghof mit seinen wenig natürlich riechenden Ausdünstungen halten wir diesen Teil des Waldes trotz der sonst gut geeigneten Holzbestände als Waldnaturschutzgebiet/Waldrefugium für wenig geeignet. Die Belastung mit Stoffen, welche den Lebewesen abträglich sind, ist dort besonders groß. Daher lehnen wir diesen Standort als Waldrefugium ab. Stattdessen sollte dieser Teil einem der 4 anderen angedachten Waldrefugien zugeschrieben werden.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p> <p>Die Ausweisung der Waldrefugien erfolgt nach fachlicher Abstimmung mit der Forstverwaltung auf Grundlage der Kriterien des Alt- und Totholzkonzeptes des Landes Baden – Württemberg. Das Waldrefugium liegt nordöstlich der Erddeponie, welche keine Ausdünstungen verursacht.</p>
		<p>zu C 12.9 Ausgleichsmaßnahme - A 10 Maßnahme der Flächenagentur Sanierung von Weinberg-Trockenmauern</p> <p>Angesichts der auf Simmozheimer Gemarkung großen Artenvielfalt auch mit seltenen oder gar vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten sehen wir bei einer Erweiterung der Siedlungsfläche keinen Spielraum, Ökopunkte auswärtig einzutauschen. Diese Arten bedürfen mit zunehmender Klimaerwärmung und anderer ungünstiger Umstände wie einer im Vergleich zu vor 20 und 50 Jahren dünnen Dichte an Insekten, Vögeln und Pflanzenarten immer noch mehr Schutz, um ihre überlebensfähigen Populationen zu erhalten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Zur Umsetzung weiterer Ausgleichsmaßnahmen stehen der Gemeinde in Simmozheim auf eigener Gemarkung aktuell keine weiteren geeigneten Flächen zur Verfügung. Die am Tackerbach vorgesehene Maßnahme wurde von den Naturschutzverbänden abgelehnt.</p>
		<p>Sinnvolle alternative Ausgleichsmaßnahmen sehen wir vor allem</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Zur Umsetzung weiterer</p>

		<p>- in einem breiten Gewässerrandstreifen am Talackerbach in der Verlängerung des Weil der Städter Naturschutzgebiets. - in weiteren Waldrefugien</p> <p>Unabhängig von Ausgleichsmaßnahmen sind selbstverständlich eine Entwicklung von Ackerrandstreifen, ökologischer Landwirtschaft und naturnaher Gärten sehr förderlich.</p> <p>Es erschließt sich für uns nicht, warum die Stuttgarter und andere Städter nicht dort bleiben können, wo sie jetzt wohnen – Druck hin oder her. Das dörfliche Kleinod Simmozheim mit seiner bemerkenswerten Natur teilweise zu zerstören ist das nicht wert. Beugt sich Simmozheim diesem „Druck“ nicht, so erfährt es keinerlei Nachteile.</p> <p>Desweiteren stehen wir hinter der gemeinsamen Stellungnahme hierzu von Nabu (Markus Pagel) und BUND (Patrick Maier) – insbesondere, was den Streuobstwiesenteil betrifft.</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen stehen der Gemeinde in Simmozheim auf eigener Gemarkung aktuell keine weiteren geeigneten Flächen zur Verfügung. Die am Talackerbach vorgesehene Maßnahme wurde von den Naturschutzverbänden abgelehnt.</p> <p>Genehmigung der Umwandlung von Streuobstwiesen LRA Calw vom 23.12.2021:</p> <p>„Seit 2014 stehen in der Gemeinde keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Die Indikatoren zur Siedlungsentwicklung des statistischen Landesamtes Baden – Württemberg bescheinigen der Gemeinde Simmozheim in Bezug auf Flächeneinsatz, -effizienz und – management überdurchschnittlich gute Werte im Hinblick auf den sorgsamem Umgang mit der Ressource Boden.“</p>
--	--	---	--

Von folgenden Stellen gingen keine Schreiben ein:

	<b>Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange</b>
1	Deutsche Telekom Technik GmbH
2	Eigenbetrieb Breitband (EBLC) Landkreis Calw
3	nsw netz, brain4kom AG
4	IHK – Nordschwarzwald
5	Vodafone / Unitymedia

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Simmozheim,  
Stuttgart, den 28.03.2022

Architektenpartnerschaft Stuttgart - ARP



**Bebauungsplan mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften  
„Mittelfeld III 2019“**

**Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im  
Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3  
BauGB**

Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 14.02.2022 und der Frist von 31 Tagen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Nachbargemeinden wird im Folgenden berichtet:

	<b>Nachbar- gemeinde</b>	<b>Schrei- ben vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
1	Weil der Stadt	18.02.22	Zu den aufgeführten Änderungen haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<b>Kenntnisnahme</b>

Von folgenden Nachbargemeinden gingen keine Schreiben ein:

	<b>Nachbargemeinden</b>
1	Gemeinde Bad Liebenzell
2	Gemeinde Ostelsheim
3	Gemeinde Althengstett

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Simmozheim,  
Stuttgart, den 28.03.2022

Architektenpartnerschaft Stuttgart - ARP